

einer in der Apothecken bleiben / auch keinem Trundenen /
die Recept zu præpariren / erlaubet seyn.

IV.

Sollen dieselben / sonderlich der Provisor, an Mydes statt
angeloben / daß sie mit Præparation der Arzney / treu
und fleissig umbgehen / nichts altes / verlegenes / verfälsch-
tes und untüchtiges / wissentlich in die Recepte nehmen /
sondern sich vielmehr dem / was in dieser Ordnung anbe-
fohlen / gemäß halten / und so wol dem Herrn der Apothe-
cken alle Treu / als auch den verordneten Medicis gebühren-
den Respect und Gehorsam erweisen.

V.

Wan soll keinen Discipul auffnehmen / er sey denn zu-
vor von dem Physico examiniret / und zu Erlernung
dieser Kunst tüchtig befunden; auch soll derselbe vor Ver-
fließung zweyer Jahre seiner Disciplin, vor seine Person al-
lein / kein Recept zu verfertigen / sich unerstehen / sondern /
es soll entweder der Provisor, oder ein erfahrter Geselle al-
tezeit darbey seyn / und Aufsicht haben / daß nichts verse-
hen werde / weder an der Præparation, noch an der Dosi,
sonderlich der Purgantium.

VI.

Es soll auch nebst seinem Provifore, Gesellen und Jun-
gen / bey hoher Straffe / keinem Menschen / wer der auch
seyn